

Stand: 31. Januar 2020

Praktische Auswirkungen der begrenzten Verlustverrechnung bei Termingeschäften: Q&A

Worum geht es?

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Verluste aus Termingeschäften von Januar 2021 an nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden können. Es wird damit ein besonderer Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte etabliert. Zudem wird die Verlustverrechnung beschränkt auf 10.000 Euro pro Jahr. Dies umfasst die unterjährige Verlustverrechnung. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden, dann aber auch wieder beschränkt auf 10.000 Euro pro Jahr.

Um welche Verluste handelt es sich genau?

Die Regelung betrifft nicht nur Verluste aus wertlosem Verfall (Totalverluste), sondern jedwede Verluste – also auch solche aus Veräußerungsgeschäften. Die Verlustverrechnung wird im Bereich der Termingeschäfte gegenüber der aktuellen Rechtslage somit erheblich eingeschränkt und führt nach erster Einschätzung zu unsachgerechten Ergebnissen bei der Besteuerung.

Auch die Geltendmachung bei Verlusten aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung oder Übertragung oder aus sonstigem Ausfall von (wertlosen) Wirtschaftsgütern wie Aktien wird auf 10.000 Euro jährlich begrenzt. Hier ist aber ein Ausgleich mit anderen Kapitalerträgen möglich. Anders als bei Termingeschäften sind hier allerdings nur Totalverluste betroffen. Dies gilt bereits seit Januar 2020.

Welche Anleger sind betroffen?

Betroffen sind nicht nur Anleger in Termingeschäften. Die geplanten Änderungen umfassen generell Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Verluste aus dem Verfall von Wertpapieren und der Übertragung und Veräußerung wertloser Wertpapiere oder Verluste aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern. Dies betrifft beispielweise auch Aktien und Anleihen. Angesichts dieses breiten Anwendungsbereichs sind potenziell ca. 10 Mio. Anleger berührt.

Ist das überhaupt zulässig?

Mit der Neuregelung werden Anleger asymmetrisch besteuert: Gewinne und Verluste werden nicht gleichbehandelt, da die Verlustverrechnung begrenzt wird. Im Zusammenhang mit der Neuregelung bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Auch die vorgesehene zeitliche Streckung der Verlustberücksichtigung wird wohl größtenteils nur zu einem immer weiteransteigenden Verlustvortrag in den Folgejahren führen und damit keine Abhilfe schaffen.